Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren

Mitteilungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren und der Gemeinden Grabowhöfe, Groß Plasten, Hohen Wangelin, Jabel, Kargow, Klink, Klocksin, Moltzow, Peenehagen, Schloen-Dratow, Torgelow am See und Vollrathsruhe.

Jahrgang 17 | Samstag, den 11. September 2021 | Nummer 09

Foto: pixabay.com

- Anzeige -

IHRE CHANCE MIT UNS

Zur Verstärkung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine motivierte **Pflegefachkraft** (m/w/d) und eine **Pflegehilfskraft** (m/w/d) für unsere stationäre Pflegeeinrichtung „Müritzblick" in Waren (Müritz).

WAS WIR BIETEN

+ Tarifliche Bezahlung
+ Fort- & Weiterbildungsmöglichkeiten
+ Betriebliche Altersvorsorge
+ Jahressonderzahlung
+ Betriebliche Gesundheitsförderung
+ Angenehmes Arbeitsumfeld

DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.
Lessingstr. 70 · 17235 Neustrelitz · info@drk-msp.de · **www.drk-msp.de**

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Durchführung der Hausnummerierung dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere der Pflicht aus § 1 Abs. 1 und der in § 4 festgesetzten Kennzeichnung von Gebäuden. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern der Gemeinde Grabowhöfe vom 16.05.2006 und die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern der Gemeinde Vielist vom 25.02.1997 außer Kraft.

Grabowhöfe, 26.08.2021

gez. Enrico Malow
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Alt Jabel“

Die Gemeindevertretung der Jabel hat in ihrer Sitzung am 18.08.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alt Jabel“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von etwa 2,05 ha (siehe anliegende Darstellung - Ausgrenzung). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alt Jabel“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich (tritt in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und die Begründung ab diesem Tag im Amt Seenlandschaft Waren, Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz), während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

montags	von 09:00 - 12:00 Uhr
dienstags	von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Darüber hinaus ist die 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Alt Jabel“ auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren, **www.amt-slw.de,** unter der Rubrik *„Verwaltung und Politik“ - „Bauleitplanung“ (Gemeinde Jabel)* veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der bekannt gemachten Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jabel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Jabel geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Jabel, 27.08.2021

gez. Güssmer
Bürgermeister

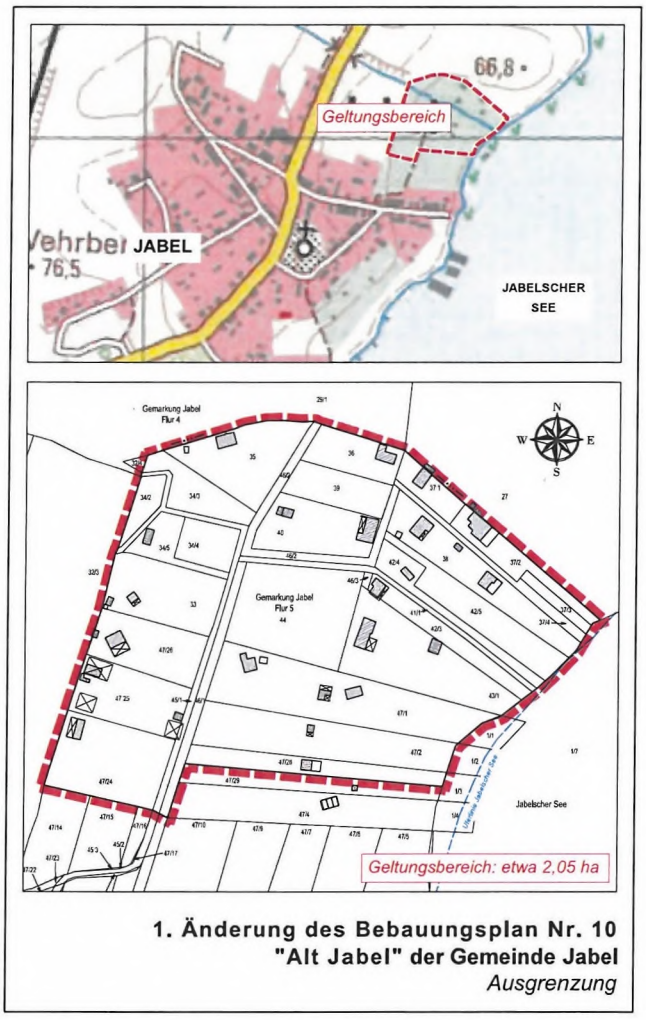

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 "Alt Jabel" der Gemeinde Jabel
Ausgrenzung

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Kargow

Die Gemeindevertretung Kargow hat in Ihrer Sitzung am 10.08.2021 auf Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen.